



Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Ratgeber

Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Wege aus der privaten Finanzkrise



Ratgeber

Schulden abbauen – Schulden vermeiden

Wege aus der privaten Finanzkrise

Inhalt

Vorwort der Bundeskanzlerin	4
-----------------------------	---

1 Verschuldung und Überschuldung	6
1.1 „Nichts geht mehr?“ – der Weg aus der Krise	8
1.2 Ablauf einer Schuldnerberatung	13
1.3 Umgang mit Gläubigern und Mahnschreiben	20
1.4 Schuldenregulierung – Verbraucherinsolvenz	32
1.5 Hilfen beim Rechtsstreit	41
2 Überschuldung vermeiden	44
2.1 Sonstige Hilfen	47
2.2 Die eigenen Einnahmen und Ausgaben im Überblick	49
2.3 Das 1x1 des Verbraucherdarlehens	50
2.4 Girokonto auf Guthabenbasis	54
2.5 Die Bürgschaft und ihre Risiken	56
3 Pfändungstabelle und Musterbriefe	58
3.1 Pfändungstabelle (Auszug)	59
3.2 Musterbriefe	61

Adressverzeichnis	64
-------------------	----

Vorwort der Bundeskanzlerin



liebe Leserinnen und Leser,

ein neues Auto oder Eigenheim, der Schritt in die Selbstständigkeit oder Investitionen in den Betrieb, vielversprechende, wenn auch höchst riskante Wertanlagen – wer erfüllt sich nicht gerne private und berufliche Träume? Viele Haushalte verschulden sich dafür. Und nicht selten kommt es zur Überschuldung – vor allem beim Verlust des Arbeitsplatzes, bei schwerer Krankheit oder familiärer Trennung. Der Traum wird zum Albtraum.

Ein Entkommen aus der Schuldenfalle ist schwierig, aber – und das ist die Hauptsache – möglich. Wer in Zahlungsschwierigkeiten gerät, sollte sofort handeln. Staatliche und staatlich geförderte Stellen bieten vielfältige Hilfe – zum Beispiel die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in den Kommunen und Ländern.

Mit der Reform des Insolvenzrechts hat die Bundesregierung für den Fall einer privaten Insolvenz die Chance für einen echten Neuanfang geschaffen. Die lange Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung wurde deutlich verkürzt.

Eine schnelle Restschuldbefreiung kann es aber nicht zum Nulltarif geben. Im Fall einer Privatinsolvenz Konsum auf Pump und damit zu Lasten anderer zu finanzieren, ist auch weiterhin nicht möglich. Im Interesse der Gläubiger geht es darum, einen möglichst hohen Anteil der Schulden zu begleichen.

Mit diesem Ratgeber will die Bundesregierung Wege aus der Schuldenspirale aufzeigen. Nach dem Grundsatz „Vorsorge ist besser als Nachsorge“ finden Sie auf den folgenden Seiten auch hilfreiche Tipps zur Vermeidung von Überschuldung.



Angela Merkel
Bundeskanzlerin



1

Verschuldung und Überschuldung

Wer so viele Schulden hat, dass er Kredite nicht mehr abzahlen kann, ohne die eigene Grundversorgung zu gefährden, kann schnell seine wirtschaftliche Selbstständigkeit verlieren.

Wenn man in Zahlungsschwierigkeiten steckt, sollte man deshalb sofort handeln. Abwarten und den Kopf in den Sand stecken macht die Lage nur schlimmer. Schulden oder gar eine Überschuldung müssen nicht zwangsläufig in eine Sackgasse münden.

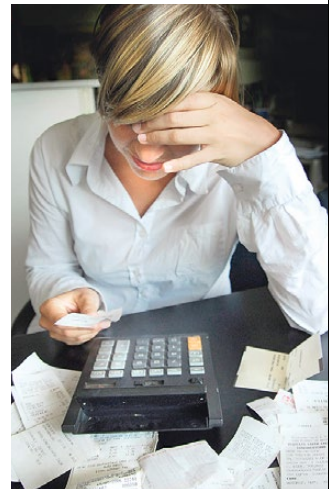
Hilfe in Anspruch nehmen

Massive Geldprobleme können aus unterschiedlichen Gründen entstehen. Häufig kommen mehrere Faktoren zusammen: etwa der Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit, Trennung, Scheidung oder mangelnde Kenntnis im Umgang mit Geld und Konsumwünschen. Auch unzureichende Aufklärung und Beratung spielen oft eine Rolle.

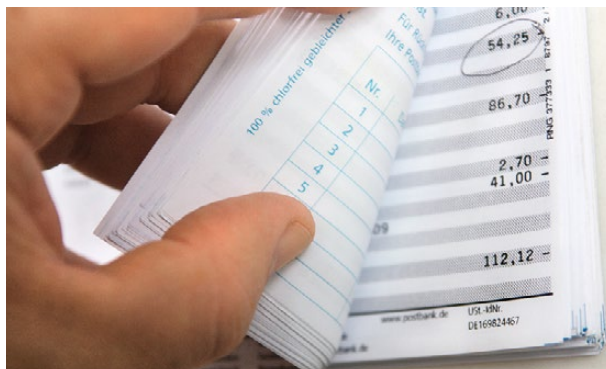
Der Staat hilft, aus dieser Situation herauszukommen. Erste Anlaufstellen sind die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Länder und Kommunen fördern bzw. tragen diese Einrichtungen. Die Bundesregierung arbeitet ständig daran, den rechtlichen Rahmen beim Verbraucherschutz zu verbessern. Aufklärung und mehr Information sollen helfen, bei Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Überschuldung abzubauen oder zu vermeiden.

Regelungen zum Kontopfändungsschutz

Das Pfändungsschutzkonto – sogenanntes „P-Konto“ – erleichtert es Verschuldeten, bei einer Kontopfändung an den unpfändbaren Teil ihrer Einkünfte heranzukommen. Sie können damit weiter am Wirtschaftsleben teilnehmen.



,
www.forum-schuldnerberatung.de
 Menü › Pfändungsschutz-
 konto



Auch die Regelungen für Verbraucherkredite geben Verbrauchern mehr Sicherheit (siehe Seite 50 ff.). Die Reform des Insolvenzrechts 2014 hat weitere Verbesserungen bei der Verbraucherinsolvenz gebracht. So kann die Dauer der Wohlverhaltensperiode bei der Restschuldbefreiung verkürzt werden. Das soll Betroffenen eine Chance geben, möglichst zügig den Weg zurück in die Schuldenfreiheit zu finden. Die wesentlichen Regelungen sind seit 1. Juli 2014 in Kraft.

In dieser Broschüre finden Sie viele Tipps und Hilfestellungen, wie Sie eine Überschuldung vermeiden oder aus der Schuldenfalle wieder herauskommen können.

1.1 „Nichts geht mehr?“ – der Weg aus der Krise

Unvorhergesehene Ereignisse – Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung – können dazu führen, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken. Die Folgen: Mahnungen häufen sich, die Hausbank kündigt den Dispokredit und zieht die EC-Karte ein. Wenn man jetzt nichts unternimmt, droht die Kündigung der Wohnung und der Gerichtsvollzieher steht vor der Tür.



Beispiele

Herr und Frau B. haben eine Eigentumswohnung gekauft und sich neu eingerichtet. Frau B. ist wegen ihres Kleinkindes nicht berufstätig. Herr B., Kassierer in einer Bank, wird durch Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos.

Schulden: 150.000 Euro

Frau Ch. hatte im Elternhaus kaum Gelegenheit, den Umgang mit Geld zu erlernen. Auch in ihrer Ehe überlässt sie die finanziellen Angelegenheiten ihrem Ehemann. Nach der Scheidung muss sie für das überzogene gemeinsame Bankkonto mithaften sowie Miet- und Stromrückstände begleichen.

Schulden: 23.000 Euro

Frau G., 23 Jahre alt, ist Alleinerziehende eines Kleinkindes. Sie gerät in die Überschuldung, als sie sich mit einer Imbiss-Stube eine Existenz aufbauen will. Sie macht zu wenig Umsatz, es kommt zu Problemen mit den Lieferanten, dem Verpächter und dem Finanzamt.

Schulden: 25.000 Euro

Frau E. verursacht alkoholisiert einen schweren Autounfall und verliert ihren Führerschein. Kurz nach dem Unfall wird sie arbeitslos.

Schulden: 30.000 Euro



Felix, 18 Jahre alt, kauft sich nach der Fahrprüfung ein Auto auf Raten. Er zieht mit seiner Freundin zusammen. Für Kaution und neue Möbel nimmt er einen weiteren Ratenkredit auf. Es kommt zu einem Autounfall mit Totalschaden. Die Freundin verlässt ihn und er muss nun die Miete für seine Wohnung allein zahlen.

Schulden: 15.000 Euro

Frau D., 37 Jahre alt, arbeitet als Halbtagskraft. Sie hat alle Kreditverträge ihres Mannes mit unterschrieben, der sich mit Computern selbstständig gemacht hat. Nach zwei Jahren ist ihr Mann pleite, das Ehepaar lässt sich scheiden.

Gemeinsame Schulden: 60.000 Euro

**Wann bin ich überschuldet?**

Wenn das monatliche Einkommen dauerhaft nicht ausreicht, um die fixen Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen, ist man überschuldet.

Bei vielen Menschen löst diese Situation Existenzängste aus. Angst kann lähmend wirken oder sogar krank machen. Deshalb ist es ganz wichtig, rechtzeitig etwas gegen eine drohende Überschuldung zu unternehmen.

Schuldnerberatung als professionelle Hilfe

Wenn Sie nicht wissen, wie Sie die offenen Rechnungen bezahlen sollen und sich die Mahnungen häufen, dann scheuen Sie sich nicht: Wenden Sie sich an eine **Schuldnerberatungsstelle**. Dort ist man mit Ihrer Lage und Ihren Problemen vertraut. Sie erfahren dort, welche Schritte zu unternehmen sind.

Wenn Sie **überschuldet** sind, **arbeitet die Zeit gegen Sie**: zum Beispiel durch zusätzliche Mahngebühren, Zinszahlungen – oder weil Einspruchsfristen verstreichen. **Je früher** Sie **fachkundigen Rat** einholen, **desto leichter** können sich die **Schulden regulieren** lassen.

Die Fachkräfte in der Schuldnerberatung helfen, wenn etwa der Vermieter mit Kündigung droht oder die Stadtwerke den Strom abschalten wollen. Die Berater versuchen gemeinsam mit Ihnen, Ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen. Sie setzen sich gegebenenfalls mit Kreditinstituten und anderen Gläubigern bzw. deren Vertretern in Verbindung.

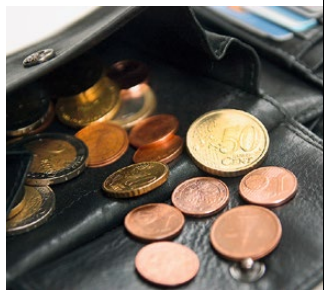


Wo ist die nächste Schuldnerberatungsstelle?

Eine Schuldnerberatung bieten unter anderem der Deutsche Caritasverband an, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt sowie die Verbraucherzentralen. In manchen Städten haben auch die Sozialämter Schuldnerberatungsstellen.

In einem ersten Beratungsgespräch lässt sich klären, ob möglicherweise der zuständige Träger der Sozialhilfe die eventuell anfallenden Kosten für die Schuldnerberatung übernehmen kann. Beraten wird jeder private Haushalt, der Hilfe braucht oder dem der soziale Abstieg droht.

Die Sozialämter vermitteln auch Beratungsstellen in Ihrer Nähe. Ebenso die kommunalen Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende.



›
www.115.de

›
www.forum-schuldnerberatung.de
Menü › Adressen Schuldner-
beratungsstellen

Informationen über Beratungsmöglichkeiten können Sie auch über die Telefonnummer 115 einholen. Die zentrale Behördennummer ist montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr besetzt. Sie ist in der Regel zum Festnetz-Tarif erreichbar und in vielen Flatrates enthalten.

Die Anschriften der Beratungsstellen in den einzelnen Bundesländern finden Sie im Internet.

Die verschiedenen Beratungsstellen helfen jährlich Hunderttausenden von verschuldeten Haushalten. Auch wenn eine Entschuldung in der Regel mehrere Jahre dauert: **Ein schuldenfreies Leben ist möglich!**



Die Beratung in staatlich geförderten Schuldnerberatungsstellen ist ebenso wie die Beratung durch gemeinnützige Träger (in der Regel) kostenlos. Im Unterschied dazu erheben kommerzielle Schuldenregulierer fast immer Gebühren. Für den Fall, dass Sie eine solche Leistung in Anspruch nehmen, sollten Sie sich im Vorfeld genau über die Anbieter informieren. Das kann Geld und Ärger sparen, denn nicht alle kommerziellen Schuldenregulierer arbeiten seriös.



1.2 Ablauf einer Schuldnerberatung

Um Schulden erfolgreich regulieren zu können, ist Ihre aktive Mitarbeit nötig. Nur bei einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Hilfesuchenden und Beratungskräften ist wirksame Hilfe möglich, lassen sich Schulden Schritt für Schritt abbauen. Die Beratung verläuft meist in folgenden Etappen:

1. Erste Kontaktaufnahme

In der Regel rufen Sie selbst bei einer Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe an. Sie lassen sich einen Termin für ein erstes Beratungsgespräch geben. Termine kann auch das Sozialamt oder der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vermitteln.

Vertrauen Sie sich den Beratern an. Ihre Angaben stehen unter Datenschutz und sind vertraulich zu behandeln.

Lange Wartezeiten, weite Anfahrtswege oder Schwellenängste verhindern häufig den schnellen Kontakt zur Schuldnerberatung. Immer mehr gemeinnützige Träger und Verbände in der Schuldnerberatung bieten deshalb anonym

und datensicher auch eine Beratung im Internet an. Entweder in Form einer E-Mail-Beratung oder in Form von Chats.

Schuldnerberatung für Arbeitslose: (Drohende) Lohnpfändungen können unter Umständen das Arbeitsverhältnis belasten. Auch hier können die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende helfen.

2. Wartezeiten

Es kann vorkommen, dass Sie bei einer Schuldnerberatungsstelle nicht sofort einen Termin erhalten. Die Wartezeit bis zum ersten Gespräch sollten Sie nutzen, um Ihre Unterlagen zu sortieren und die Forderungen der Gläubiger zusammenzustellen: also offene Rechnungen, Mahnbescheide, Kreditverträge und Ähnliches.

TIPP Falls Wohnungsverlust, Energiesperre oder Pfändungsmaßnahmen drohen und wenn Sie keinen Zugriff mehr auf Ihr Konto haben, sollten Sie die Beratungsstelle schon bei der Terminanfrage hierauf hinweisen. In diesem Fall müssen bereits vor der Beratung existenzsichernde Schritte unternommen werden.

3. Beratungsgespräch

Klärung der finanziellen Situation: Im ersten Beratungsgespräch geht es darum, sich gemeinsam einen Überblick über Ihre konkrete finanzielle Situation zu verschaffen. Bereiten Sie sich gut darauf vor, indem Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in einer Übersicht zusammentragen. Ein Haushaltsplan hilft dabei. Es empfiehlt sich, ihn schon ausgefüllt mitzubringen. Den Haushaltsplan und alle wichtigen Bescheide und Schreiben wie Lohnbescheinigung, Mahnungen oder Pfändungsbeschlüsse sollten Sie zum Gespräch mitnehmen.

Ein Beispiel für einen sogenannten Haushaltsplan finden Sie auf den Seiten 18–19.

Was sollten Sie bis zum ersten Beratungsgespräch beachten?

• Prüfen Sie Ihren Anspruch auf staatliche Hilfen

Für Menschen, die in Not geraten, bietet der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe an. Das sind zum Beispiel Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Wohngeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss für den Kindesunterhalt als volle oder ergänzende Sozialleistungen. Prüfen Sie, ob Sie hierauf Anspruch haben (siehe auch Seiten 47–48).

• Verhindern Sie die Kündigung Ihrer Wohnung und die Sperrung der Stromzufuhr

Achten Sie darauf, dass Sie immer **zuerst Miete und Energiekosten** bezahlen. Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen haben: fristlose Kündigung der Wohnung, Zwangsräumung oder Sperrung von Energie und Wärmezufuhr.





Erhalten Sie Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und droht aufgrund von Mietschulden die Kündigung der Wohnung oder eine Räumungsklage, sollten Sie umgehend bei Ihrem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) die Übernahme der Mietschulden nach § 22 Absatz 8 SGB II beantragen. Das gilt auch, wenn Sie bei den Heizkosten im Rückstand sind. Diese Schuldenübernahmen werden in der Regel als Darlehen gewährt. Andere Schulden, zum Beispiel bei Ihrem Energieversorger, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen in Form eines Darlehens übernehmen. Erkundigen Sie sich in einem solchen Fall bei Ihrem zuständigen Träger.

Wer Sozialhilfe bezieht oder weder Sozialhilfe, noch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält, wendet sich bei einer drohenden Kündigung oder Räumungsklage an das Sozialamt. Er kann dort die Übernahme der Mietschulden nach § 36 SGB XII beantragen. Das Sozialamt kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke mit einer Stromsperre drohen.

- **Informieren Sie Ihre Gläubiger von Ihrer momentanen Zahlungsunfähigkeit**

Teilen Sie den Gläubigern mit, wenn Sie derzeit keine Zahlungen leisten können, und weisen Sie auf Ihren Termin bei der Schuldnerberatung hin (Musterbrief siehe Seite 61).

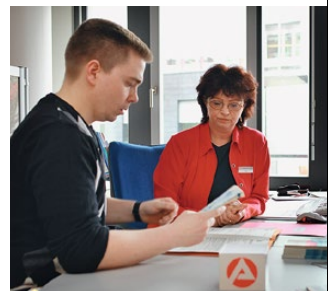
- **Erbitten Sie gegebenenfalls eine aktuelle Forderungsaufstellung**

Um den genauen Überblick über Ihre Gläubiger und deren Forderungen zu haben, benötigen Sie und die Schuldnerberatung aktuelle Informationen.

Sollten Sie nur im Besitz älterer Unterlagen sein, dann bitten Sie Ihre Gläubiger schriftlich um eine aktuelle Forderungsaufstellung (Musterbrief siehe Seite 62).

- **Gehen Sie keine neuen Verpflichtungen ein**

Gehen Sie bis zum Beratungsgespräch keine neuen Verpflichtungen für Ratenzahlungen, Kredite oder Umschuldungen ein. Unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen mit Inkassobüros und keine (notariellen) Schuldanerkenntnisse.



Häufig entstehen durch ein neues Darlehen, neben den zu zahlenden Zinsen, zusätzliche Kosten. Etwa wenn Kreditvermittler Ihnen raten, für das neue Darlehen eine Restschuldversicherung oder eine Ratenschutzpolice abzuschließen – für den Fall, dass Sie infolge von Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht mehr Ihre Raten bezahlen können (siehe dazu Seiten 45 ff.).

Eine **Umschuldung** über einen neuen Kredit ist nur sinnvoll, wenn ein Schuldensanierungskonzept vorliegt, das die Rückzahlung des Kredits absichert. Ein solches Konzept erarbeiten Sie am besten gemeinsam mit der Beratungsstelle. Es muss entweder zusätzliche Einnahmen ausweisen (zum Beispiel durch eine Nebentätigkeit oder Untervermietung) oder Einsparungen bei den Ausgaben enthalten (etwa für Freizeitausgaben oder durch die Kündigung zweitrangiger Versicherungen).

Lassen Sie sich von niemandem zu einer übereilten Kreditaufnahme verleiten. Besondere Vorsicht ist vor Kreditvermittlern und Geldinstituten geboten, die über Kleinanzeigen, Postwurfsendungen oder das Internet ihre Dienste anbieten und „schnelles Geld“ versprechen.

TIPP

Haushaltsplan (Beispiel)

Monatliche Einnahmen	Euro
Einkommen	
Lohn/Gehalt (netto)	
Renten und Pensionen (netto)	
Unterhaltszahlungen	
Staatliche Zahlungen	
Arbeitslosengeld/Grundsicherung für Arbeitsuchende	
Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	
Wohngeld	
Elterngeld	
Kindergeld	
Kinderzuschlag	
Rückerstattung von:	
Staat (zum Beispiel Steuern)	
Versicherungen (zum Beispiel Krankenkasse)	
Arbeitgeber (zum Beispiel Spesen/Reisekosten)	
Einnahmen aus Vermögen	
Zinsen/Prämien	
Auflösung von Sparguthaben/Wertpapieren	
Auszahlung der Bausparsumme/Lebensversicherung	
Mieteinnahmen	
Sonstige monatliche Einnahmen	
Summe der Einnahmen	

Monatliche Ausgaben	Euro
Regelmäßige (fixe) Ausgaben	
Miete (kalt) bzw. Kredite für Haus oder Wohnung	
Betriebs- oder Wohnnebenkosten	
Energie (Strom, Gas etc.)	
Kfz: Steuern und Versicherungen	
Sonstige Versicherungen (zum Beispiel Lebens-, Haftpflicht-, private Kranken-, Hausrat- oder Rechtsschutzversicherungen)	
Sonstige Steuern: Grundstücks- oder Zweitwohnungssteuer	
Telefon, Handy	
Rundfunkbeitrag/Kabel	
Raten für Ratenverträge, zum Beispiel bei Banken und Versandhäusern	
Leasingraten	
Sparverträge/Sparbeträge	
Unterhaltsverpflichtungen	
Abonnements/Vereinsbeiträge	
Laufende (variable) Ausgaben	
Ernährung/Getränke	
Bekleidung/Schuhe	
Körper/Gesundheit	
Haushalt	
Bildung/Beruf	
Freizeit/Hobby	
Fahrtkosten/Benzin	
Sonstige Ausgaben	
Summe der Ausgaben	
Monatl. Gesamteinnahmen minus monatliche Gesamtausgaben	

1.3 Umgang mit Gläubigern und Mahnschreiben

Sobald Sie und der Schuldnerberater sich einen konkreten Überblick über Ihre Finanzen verschafft haben, ist zu prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger zu Recht bestehen. Ist zum Beispiel eine Kredit-Mithaftung sittenwidrig oder sind Forderungen ganz oder teilweise verjährt, lassen sich gegen die Gläubiger rechtliche Maßnahmen ergreifen. Sind die Forderungen berechtigt, werden die Schuldnerberater versuchen, mit der Gegenseite zu verhandeln, um realistische Möglichkeiten einer Rückzahlung zu finden.



Auch wenn Gläubiger mit Zwangsmaßnahmen – etwa einer Pfändung, Zwangsräumung oder der Abgabe der Vermögensaukunft – drohen, bespricht ein Schuldnerberater mit Ihnen das weitere Vorgehen. Eventuell sind Schutzmaßnahmen möglich. Außerdem ist zu klären, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht kommt. Dabei handelt es sich um ein geregeltes Verfahren zur Begleichung der Forderungen und zur Befreiung von den Restschulden nach einer sogenannten Wohlverhaltensperiode.

Schuldner sind verpflichtet, die Schulden wie vereinbart zurückzuzahlen. Wenn das nicht geschieht, haben Gläubiger das Recht, ihre Forderungen durchzusetzen. Dabei sind die folgenden Schritte üblich:

1. Außergerichtliche Mahnung

Das ist die Aufforderung eines Gläubigers, eine noch offene Rechnung zu begleichen. Eine Mahnung ist ein ernstes Signal, auf das Sie sofort reagieren müssen.

2. Inkassobüro

Viele Gläubiger bedienen sich fremder Hilfe, um ausstehende Forderungen einzutreiben. Neben Rechtsanwälten können das private Inkassounternehmen sein. Bedenken

Sie: Neben seriösen Inkassounternehmen gibt es auch solche mit betrügerischen Absichten. Hier gilt: Unterschreiben Sie grundsätzlich kein vorformuliertes Schuldanerkenntnis; auch keine vorformulierte Ratenzahlungsvereinbarung eines Inkassodienstes ohne gründliche Prüfung.

,
www.verbraucherzentrale.de
 Stichwort: Inkasso-Check

3. Mahnbescheid

Er ergeht vom Gericht und ist eine erneute Aufforderung an Sie, dem Gläubiger eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder dem Anspruch ganz oder teilweise zu widersprechen. Sie haben nach der Zustellung des Bescheids zwei Wochen Zeit, beim zuständigen Amtsgericht Widerspruch einzulegen, wenn die Forderung aus Ihrer Sicht nicht berechtigt ist. Sollten Sie einen Mahnbescheid erhalten, prüfen Sie deshalb genau, ob die angegebene Forderung überhaupt berechtigt ist. Oder ob sie in der genannten Höhe zutrifft. Das gilt ebenso für die Höhe der Zinsen und für die Inkassokosten.

Achtung: Das Gericht prüft die Berechtigung der Forderung nicht!



4. Vollstreckungsbescheid

Reagieren Sie nicht auf den Mahnbescheid und zahlen auch nicht, kann der Gläubiger seine Forderung zwangsweise durchsetzen, zum Beispiel mithilfe von Gerichtsvollziehern oder durch Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber. Er kann dazu einen Vollstreckungsbescheid beantragen.

Der Vollstreckungsbescheid wirkt wie ein Gerichtsurteil und wird Ihnen durch die Post oder durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt. Sie haben dann erneut zwei Wochen Zeit, um bei Gericht Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen und zu prüfen, ob die Forderung überhaupt berechtigt ist.

Einzelheiten zu Form und Frist des Widerspruchs bzw. Einspruchs sind jeweils in der Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid dargestellt. Den Bescheiden liegen Formulare für den Widerspruch/Einspruch bei.

Wenn Sie schuldlos daran gehindert waren, die Widerspruchs- bzw. Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie bei Gericht die sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen. Auch dieser Antrag unterliegt grundsätzlich einer Frist von zwei Wochen. Das heißt, Sie sollten möglichst umgehend, nachdem Sie Kenntnis von dem Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid erlangt haben, die Wiedereinsetzung beantragen.

5. Titulierung der Forderungen

Legen Sie gegen den Vollstreckungsbescheid nicht fristgemäß Einspruch ein, wird er rechtskräftig. Als Vollstreckungstitel schreibt er amtlich fest, dass dem Gläubiger der Anspruch zusteht, der im Bescheid festgestellt ist. Sie können sich praktisch nicht mehr dagegen wehren. Sogenannte titulierte Forderungen verjähren grundsätzlich erst nach 30 Jahren.

6. Notarielles Schuldanerkenntnis

Ist die Forderung Ihres Gläubigers berechtigt und sollten Sie zahlen wollen, aber derzeit nicht können, und besteht der Gläubiger außerdem auf einen Vollstreckungstitel, dann können Sie ein notarielles Schuldanerkenntnis

anbieten. Sie sollten es abgeben, bevor der Gläubiger ein Gerichtsverfahren beginnt. So sparen Sie die Kosten für das Gerichtsverfahren.

7. Zwangsvollstreckung

Wollen Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen Sie betreiben, also die zwangsweise Durchsetzung ihrer Forderungen, müssen sie über einen Vollstreckungstitel (zum Beispiel Vollstreckungsbescheid oder Urteil) verfügen (siehe Seiten 21 ff.). Die häufigsten Vollstreckungsmaßnahmen sind die Sachpfändung, die Vermögensauskunft und die Forderungspfändung mit Zugriff insbesondere auf Lohn/Gehalt, bestimmte Sozialleistungen und Bankguthaben.

Die einzelnen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Sachpfändung: Für die Pfändung beweglicher Sachen sind die Gerichtsvollzieher zuständig. Sie erhalten von den Gläubigern einen sogenannten Vollstreckungsauftrag.

Auch bei der Zwangsvollstreckung sind Sie nicht schutzlos und haben Rechte: Grundsätzlich dürfen Gerichtsvollzieher Ihre Wohnung nur mit Ihrer Einwilligung durchsuchen. Verweigern Sie den Zutritt oder sind Sie trotz schriftlicher Ankündigung mehrmals nicht zu Hause anzutreffen, kann innerhalb weniger Tage eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** ergehen. Dann dürfen Gerichtsvollzieher sogar Ihre Wohnungstür aufbrechen lassen, was zusätzliche Kosten verursacht.

Um Ärger und Kosten zu vermeiden, sollten Sie der Wohnungsdurchsuchung zustimmen. Aber: Nur Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamte der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Stadtkassen, Hauptzollämter oder Finanzämter) dürfen pfänden. Lassen Sie sich die Dienstausweise zeigen.

TIPP

Unpfändbar ist Ihre **notwendige** und **angemessene** Wohnungsausstattung. Dazu gehören Kleidung, Möbel, Küchengeräte und ein Fernseher. Auch die gebrauchte Wasch- und die Spülmaschine oder das Videogerät werden Ihnen in der Regel belassen.

Ebenso sind Gegenstände für Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (zum Beispiel der Pkw eines Versicherungsvertreters, der PC einer Lehrerin oder eines Studenten) nicht pfändbar.

Der Gerichtsvollzieher muss Ihnen so viel Bargeld belassen, wie Ihnen bis zum nächsten Lohnzahlungstermin oder bis zur nächsten Auszahlung Ihrer laufenden Sozialleistung als unpfändbarer Anteil zusteht (Auszug Tabelle Seite 60).

Der Gerichtsvollzieher soll dabei jederzeit auf eine einvernehmliche Regelung in der Zwangsvollstreckung hinwirken.



Bereits am Anfang des Vollstreckungsverfahrens sind Sie verpflichtet, Auskunft über Ihr Vermögen zu erteilen und alle Vermögensgegenstände offenzulegen, die Ihnen gehören. Ferner müssen Sie an Eides statt versichern, dass Sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Die eidesstattliche Versicherung hat zum Ziel, **Ihre gesamte Vermögenssituation transparent zu machen**. Gläubiger erfahren dadurch, wo Sie arbeiten bzw. einer Nebenbeschäftigung nachgehen, welche Bank Ihr Konto führt, ob Sie über eine Kapitallebensversicherung, einen Sparvertrag oder ein Bausparguthaben verfügen.



Falls Sie Ihrer Pflicht nicht nachkommen, die Vermögensauskunft abzugeben, hat der Gerichtsvollzieher bestimmte Auskunftrechte gegenüber Dritten. Das gilt auch, wenn die aufgeführten Vermögensgegenstände nicht erwarten lassen, dass sich die Ansprüche des Gläubigers befriedigen lassen. Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher mit der Abfrage von Daten bei der gesetzlichen Rentenversicherung (nach dem Arbeitgeber), beim Bundeszentralamt für Steuern (über das Bestehen eines Kontos oder Depots) und beim Kraftfahrt-Bundesamt (ob Sie Halter eines Fahrzeugs sind) beauftragen. Außerdem kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit einer Anfrage bei der Meldebehörde und gegebenenfalls beim Ausländerzentralregister beauftragen, wenn ihm Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Solche Anfragen sind gebührenpflichtig. Sie können sie vermeiden, indem Sie den Gläubiger richtig informieren.

Wichtig ist, dass Sie innerhalb von zwei Jahren nur ein Vermögensverzeichnis dieser Art abgeben müssen. Es sei denn, ein Gläubiger macht Tatsachen glaubhaft, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Sie werden für

diese Zeit beim zentralen Vollstreckungsgericht **im Schuldnerverzeichnis** geführt. Damit verlieren Sie Ihre Kreditwürdigkeit.

Der Gerichtsvollzieher setzt einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft fest und lädt Sie hierzu in seine Geschäftsräume ein. Allerdings kann er auch Ihre Wohnung als Ort der Abgabe der Vermögensauskunft bestimmen. Erscheinen Sie nicht oder verweigern Sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden. Einzelheiten zum Vollstreckungsverfahren sind in den §§ 802 a ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

i Sie müssen an Eides statt erklären, dass die Angaben im Vermögensverzeichnis, das der Gerichtsvollzieher aufnimmt, vollständig und richtig sind. Durch falsche Angaben machen Sie sich strafbar!

Nehmen Sie jetzt keine Kredite mehr auf, ohne auf die Vermögensauskunft hinzuweisen. Ansonsten ist auch das eine Straftat. Dies gilt ebenso, wenn Sie jetzt noch auf Raten bestellen und später nicht zahlen (können).

Die **Löschung** Ihres Eintrags im Schuldnerverzeichnis erfolgt **automatisch nach drei Jahren**. Vorher können Sie die Löschung beantragen, wenn Sie nachweislich Ihre Schulden zurückgezahlt haben.

Forderungspfändung: Hier erlässt das Vollstreckungsgericht auf Gläubigerantrag einen sogenannten **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**; die Vollstreckungsstelle eines öffentlichen Gläubigers (z.B. Finanzamt)

erlässt eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung. Diese werden dem sogenannten Drittschuldner zugestellt: Arbeitgeber, Kreditinstitut, Lebensversicherer, Bausparkasse, Finanzamt usw.. Der Drittschuldner darf nach Erhalt des Beschlusses nicht mehr an Sie auszahlen, sondern nur an die Gläubiger, die Forderungen erhoben haben.

Lohnpfändung: Ihr Arbeitgeber muss nach der Zustimmung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den pfändbaren Anteil Ihres Arbeitseinkommens berechnen. Erst nachdem er die sogenannten unpfändbaren Lohnanteile, zum Beispiel Überstundenvergütungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld oder andere Zulagen, abgerechnet hat, darf die Pfändungstabelle zur Anwendung kommen. Sie enthält bestimmte Freigrenzen, um insbesondere das Existenzminimum zu sichern. Überstundenvergütungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld sind allerdings nicht oder nicht in jedem Fall in voller Höhe unpfändbar.

Die **Pfändungstabelle** wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Tabelle ist im Internet abrufbar (Auszug siehe Seite 60).

› www.bmjbv.de
Menü › Publikationen
Stichwort: Pfändungs-
freigrenzen für Arbeits-
einkommen ab 1. Juli 2019

Pfändung von laufenden Sozialleistungen: Es gelten grundsätzlich dieselben Regeln und Pfändungsgrenzen wie bei der Lohnpfändung. Die Pfändungstabelle wird automatisch von der Arbeitsagentur, dem Rentenversicherungsträger oder der Krankenkasse angewendet.

Generell unpfändbar sind insbesondere Sozialleistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe), Elterngeld bis zur Höhe von grundsätzlich 300 Euro, grundsätzlich auch Mutterschaftsgeld, des Weiteren Leistungen der Pflegeversicherung, Kindergeld und Wohngeld (es sei denn, Vermieter, der Immobilienfinanzierer oder

der Unterhaltsberechtigte wollen auf das Wohngeld zugreifen).

Kontopfändung: Dabei haben die Gläubiger auf die laufenden Einkünfte auf Ihrem Konto Zugriff. Diese Form der Pfändung steht Ihren Gläubigern offen, und sie kann parallel eingesetzt werden. Es ist zu beachten, dass das Guthaben auf einem Girokonto nicht automatisch in dem gleichen Umfang geschützt ist wie Pfändungsschutz an der „Quelle“ (d.h. beim Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger) besteht.

Kontopfändungsschutz

Jeder Bankkunde hat das Recht zu verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, kurz P-Konto genannt, führt. Dies gilt auch für bereits gepfändete Konten.

Dieses **P-Konto** ermöglicht jedem Inhaber eines Girokontos während der Kontopfändung **automatisch** den Zugriff auf zumindest den überwiegenden Teil seiner unpfändbaren Einkünfte (Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, finanzielle Unterstützungen Dritter). So ist eine weitere Teilnahme am Wirtschaftsleben möglich. Jeder Bürger darf nur ein Girokonto als P-Konto führen. Es ist zu den allgemein üblichen Kontoführungspreisen anzubieten.

› www.verbraucherzentrale.de
Menü › Themen: Geld und Versicherungen
› Kredit, Schulden, Insolvenz
› Das P-Konto als Schutz vor Kontopfändung und
› Fragen und Antworten zum Pfändungsschutzkonto

i Seit dem 1. Januar 2012 besteht Kontopfändungsschutz nur noch bei Inanspruchnahme eines P-Kontos.

Den Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P-Konto allerdings nur dann, wenn auf ihm ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Eine Ausnahme bilden Sozialleistungen, die

auch bei einem überzogenen Konto binnen 14 Tagen abgehoben werden können.

Auch wenn das Konto ein Minus ausweist, besteht der Anspruch des Kontoinhabers auf Umwandlung in ein P-Konto. Sie können versuchen, mit dem Kreditinstitut eine Umschuldungsvereinbarung zu treffen, damit der Pfändungsschutz des P-Kontos seine Wirkung entfalten kann.



Das P-Konto wirkt sich positiv für den Gläubiger aus. Denn wer weiter arbeiten und mit seinen pfandfreien Einkünften wirtschaften kann, wird am Ende auch seine Schulden tilgen können.

Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto macht eine angemessene Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten möglich. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von 1.178,59 Euro je Kalendermonat (Stand: 1. Juli 2019).

Dieser **Basispfändungsschutz** kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. So zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten des Schuldners: Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 443,47 Euro für die erste und um jeweils weitere 247,12 Euro für jede weitere unterhaltsberechtigte

› www.bmjv.de
Menü › Verbraucherportal
› Finanzen & Versicherungen
› Pfändungsschutzkonto

Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen sind zusätzlich geschützt. Als Nachweis genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer Schuldnerberatungsstelle. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei außerordentlichen Bedürfnissen wegen einer Krankheit, lässt sich der pfandfreie Guthabenbetrag individuell anpassen – vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (zum Beispiel Finanzamt, Stadtkasse).

Sogar das Ansparen von Guthaben ist in kleinerem Umfang beim P-Konto möglich. Hat der Schuldner den Freibetrag in einem Kalendermonat nicht oder nicht vollständig verbraucht, wird der restliche Betrag in den folgenden Kalendermonat übertragen und – zusätzlich zu dem neu geschützten Guthaben für diesen Kalendermonat – vor der Pfändung geschützt. Wird der Guthabenrest auch im Folgemonat nicht verbraucht, steht der Betrag allerdings dem Gläubiger zu. Eine Ausnahme gilt für solche Beträge, die noch am Monatsende eingehen, die aber für den darauffolgenden Monat bestimmt sind. Das ist häufig etwa bei Sozialleistungen der Fall.

Erhält man regelmäßig Beträge unterhalb des Freibetrages, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners sogar anordnen, dass das Guthaben auf dem P-Konto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten nicht pfändbar ist. Dafür hat der Schuldner nachzuweisen, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind. Außerdem muss er glaubhaft machen, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge zu erwarten sind.

Bei **Lohnpfändungen** direkt beim Arbeitgeber gilt: Nur das unpfändbare Einkommen wird auf das P-Konto überwiesen. Liegt diese Summe über dem Freibetrag, der für

das P-Konto gilt, muss sich der Kontoinhaber – sofern eine Pfändung des Guthabens auf dem Konto vorliegt – weiterhin an das Vollstreckungsgericht (oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und einen Freigabebeschluss erwirken, um den gesamten pfändungsgeschützten Betrag erhalten zu können.

Da seit Juli 2019 neue gesetzliche Freibeträge gelten, kann es sinnvoll sein, eine bestehende Freigabeentscheidung erneut durch das Gericht oder die Vollstreckungsstelle überprüfen zu lassen.



Das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) kann auch „nach unten“ abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Pfändungen wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche sind aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit desjenigen, dem der Unterhaltsanspruch zusteht, in größerem Umfang zulässig. Das Kreditinstitut ist dann an diese festgesetzten Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie

niedriger sind als die Freibeträge, die im Gesetz für den Fall einer nicht bevorrechtigten Pfändung vorgesehen sind.

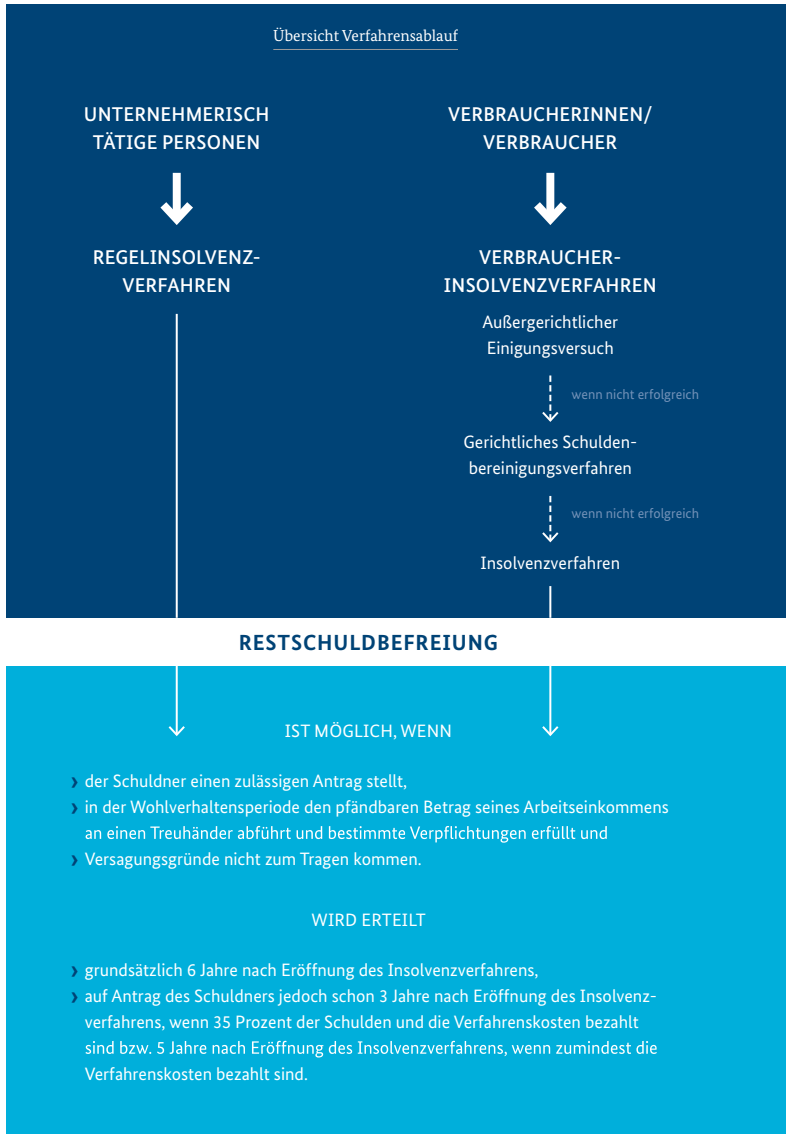
Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen.

1.4 Schuldenregulierung – Verbraucherinsolvenz

Gläubiger können aufgrund rechtskräftiger Urteile und Vollstreckungsbescheide grundsätzlich 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung betreiben. Aber: Durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung können Überschuldete unter Umständen auch gegen den Willen ihrer Gläubiger eine Befreiung von ihren Schulden erlangen. Dank der Möglichkeit, die Wohlverhaltensperiode zu verkürzen und die Verfahrenskosten zu stunden, haben Überschuldete, die sich erfolglos um eine angemessene freiwillige Einigung mit ihren Gläubigern bemüht haben, eine echte Chance auf einen Neuanfang.

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** – auch vereinfachtes Insolvenzverfahren genannt – ist in der Insolvenzordnung (InsO) geregelt. Es besteht aus drei Stufen:

- außergerichtlicher Einigungsversuch,
- gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren und
- vereinfachtes Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode und Restschuldbefreiung. Das bedeutet: Dem „redlichen“ Schuldner werden nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens die restlichen Schulden erlassen. Die beteiligten Gläubiger haben dann keine Möglichkeit mehr, die restlichen Forderungen einzutreiben.



Quelle: Bundesjustizministerium

›
[www.forum-schuldner-
beratung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de)
Menü › Verbraucherinsolvenz
› Ablauf des Insolvenzver-
fahrens

›
www.bmjv.de
Menü › Verbraucherportal
› Finanzen & Versicherungen
› Restschuldbefreiung und
Verbraucherinsolvenz

›
www.bmjv.de
Menü › Service › Formulare,
Muster und Vordrucke

Die einzelnen Schritte lassen sich hier nur kurz erläutern. Genauere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Schuldnerberatung. Sie sollten sie unbedingt in Anspruch nehmen, wenn Sie den Weg der Verbraucherinsolvenz gehen wollen.

Informationen finden Sie außerdem im Internet sowie in der Broschüre „Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren notwendigen Antragsformulare stellt das Ministerium auf seiner Webseite zur Verfügung. Sie erhalten die Vordrucke auch bei den Schuldnerberatungsstellen sowie den Insolvenzgerichten (siehe Seite 35).

1. Außergerichtliche Schuldenregulierung

Ziel der außergerichtlichen Schuldenregulierung ist es, sich mit allen Gläubigern auf einen **Schuldenregulierungsplan** zu einigen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und damit auch eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

Für diesen Plan gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Sie können mit den Gläubigern alle Details frei vereinbaren. So zum Beispiel sachgerechte Regelungen über Stundungen, Ratenzahlungen, Schuldenerlass oder Teilerlass von Schulden, Verwertung von Sicherheiten, Schonung bestimmter Vermögenswerte, Verzinsung oder Verzicht auf Zinsen und Ähnliches.

Die Aufnahme von Anpassungsklauseln in die Zahlungsvereinbarungen ist hilfreich. Denn sie regeln, dass die Zahlungen sinken bzw. ausgesetzt werden, wenn sich Ihre finanziellen Verhältnisse verschlechtern. Die Interessen der Gläubiger wiederum werden dadurch berücksichtigt, dass die Zahlungen steigen, wenn sich Ihre Finanzsituation verbessert.

Auf alle Fälle sollten Sie während der Dauer des Zahlungsvergleichs mit dem Gläubiger vereinbaren, dass er auf die Zwangsvollstreckung verzichtet und Ihnen auch den Restschulderlass sowie die Aushändigung des Originalschuldtitels bei vertragsgemäßer Leistungserfüllung zusichert.

Den Einigungsversuch kann der Schuldner nicht alleine unternehmen. Er muss sich hierfür der Hilfe einer „geeigneten Person oder Stelle“ bedienen. Das sind in aller Regel die Schuldnerberatungsstellen, die nach den Ausführungsgesetzen der Länder anerkannt sind. Oder auch Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater (siehe Seiten 10 ff).

Wenn die außergerichtliche Schuldenregulierung nicht gelingt, benötigen Sie zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Bescheinigung von der „geeigneten Person oder Stelle“. Sie muss bescheinigen, dass der Einigungsversuch innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Antrag auf gerichtliche Schuldenregulierung gescheitert ist. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Scheitern anzugeben. Der Schuldenregulierungsplan, der dem Einigungsversuch zugrunde lag, ist beizufügen.

2. Gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren

War der außergerichtliche Einigungsversuch erfolglos, können Sie beim Insolvenzgericht (Amtsgericht) ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen. Örtlich zuständig sind regelmäßig die Amtsgerichte an dem Ort, an dem auch das Landgericht seinen Sitz hat. Über das im Einzelfall zuständige Amtsgericht informiert entweder die Person oder Stelle, die den Schuldner bei seinem außergerichtlichen Einigungsversuch unterstützt hat oder das ortsnahe Amtsgericht.

Mit dem Antrag sind zugleich bestimmte Unterlagen und Erklärungen vorzulegen: Die oben bereits erwähnte Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch, der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung oder die Erklärung, daß eine solche – zum Beispiel weil die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen – nicht beantragt wird. Ebenso das Vermögensverzeichnis und ein Schuldenbereinigungsplan sowie weitere Unterlagen. Dafür sind bestimmte Vordrucke zu verwenden (siehe Seite 34).

i Verbraucherinnen und Verbraucher müssen einen Antrag auf Restschuldbefreiung zusammen mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich danach stellen.

Sie können sich in dem gesamten gerichtlichen Verfahren von der Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen, die bereits beim außergerichtlichen Einigungsversuch Ihr Vertrauen gewonnen hat.

Gerichtlicher Schuldenregulierungsplan: Bevor das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Gericht nochmals versuchen, eine einvernehmliche Schuldenregulierung herbeizuführen. Der Vorteil des gerichtlichen Einigungsversuchs ist, dass jetzt nicht mehr alle, sondern nur noch die Mehrheit der Gläubiger nach „Köpfen und Schuldsomme“ dem Schuldenregulierungsplan zustimmen muss. Das Gericht kann in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger, die Ihren Plan ablehnen, ersetzen (sogenanntes Zustimmungsersetzungsverfahren).

Wird der Plan angenommen bzw. werden die fehlenden Zustimmungen einer Gläubigerminderheit vom Gericht ersetzt, erübrigt sich das weitere Verfahren. Der ange-

nommene gerichtliche Schuldenregulierungsplan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Dies bedeutet, Sie müssen die im Schuldenregulierungsplan vereinbarten Zahlungen leisten.

Hat der Plan keine Aussicht, von den Gläubigern angenommen zu werden, etwa weil Sie ihnen keine Zahlungen anbieten können, wird das Gericht auf die Durchführung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens verzichten. In diesem Fall und beim Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuchs entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.



3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Öffentliche Mitteilung zur Verfahrenseröffnung: Mit dem Beschluss des Gerichts zur Eröffnung des Verfahrens werden die Gläubiger öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen gegen Sie beim Treuhänder anzumelden. Durch die Verwertung des Vermögens des Schuldners (soweit solches vorhanden ist) sollen die Gläubiger soweit wie möglich befriedigt werden. Das Insolvenzgericht bestimmt den Treuhänder für die Dauer des Verfahrens. Er übernimmt die Aufgaben eines Insolvenzverwalters.

› www.forum-schuldnerberatung.de
Menü › Insolvenz-Rechtsprechung

Prüfen Sie, ob die angemeldeten Forderungen dem Grunde nach berechtigt sind. Ist das ganz oder teilweise nicht der Fall, müssen Sie persönlich oder (falls ein schriftliches Verfahren angeordnet ist) schriftlich widersprechen. Sie müssen auch widersprechen, wenn sich eine Forderung nicht – wie eventuell behauptet – aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ergibt.

TIPP

Durch die Veröffentlichung erhalten Dritte von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren Kenntnis. Das Insolvenzgericht gibt Ihren Namen und Ihre Adresse im Internet bekannt. Ihr Arbeitgeber und unter Umständen Ihr Vermieter erfahren über den Treuhänder davon.



Ist der Antrag auf **Restschuldbefreiung** zulässig, stellt das Gericht regelmäßig zu Beginn des Insolvenzverfahrens fest, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen Restschuldbefreiung erlangen: Im Insolvenzverfahren und in einer anschließenden **Wohlverhaltensperiode** dürfen keine Gründe für die Ablehnung einer Restschuldbefreiung vorliegen und Sie müssen **Ihren Verpflichtungen nachkommen**.

4. Wohlverhaltensperiode/Restschuldbefreiung

Nach Durchführung des Insolvenzverfahrens muss Ihr Arbeitgeber oder Rententräger weiter die pfändbaren Beträge Ihres Einkommens an den Treuhänder abführen, den das Gericht bestellt hat. Der Treuhänder verteilt die während einer sogenannten Wohlverhaltensperiode eingegangenen Beträge gleichmäßig an die Gläubiger.

Sie, als Schuldner, müssen sich für die Dauer von grundsätzlich sechs Jahren gegenüber Ihren Gläubigern „wohl verhalten“, das heißt: In dieser Zeit müssen Sie **bestimmte Auflagen erfüllen**:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder, wenn Sie erwerbslos sind, sich um Arbeit bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen,

- ererbtes Vermögen zur Hälfte an den Treuhänder herausgeben und
- jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen.

Die Wohlverhaltensperiode beginnt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nach Ablauf dieser Periode entscheidet das Insolvenzgericht, ob der Schuldner alle Verpflichtungen eingehalten hat und von den restlichen Schulden befreit werden kann.

In allen seit Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren besteht die Möglichkeit, die Dauer der Wohlverhaltensperiode von sechs auf drei Jahre zu verkürzen. Voraussetzung: Der Schuldner hat vor Ablauf der ersten drei Jahre



des Wohlverhaltens mindestens 35 Prozent der offenen Forderungen getilgt und die gesamten Verfahrenskosten beglichen.

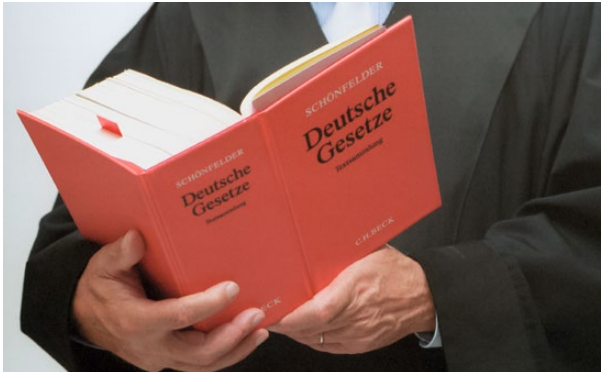
›
www.bmjv.de
Menü › Publikationen
Stichwort: Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner

Erfüllt der Schuldner diese Voraussetzung nicht, kann in einer weiteren Stufe nach fünf Jahren eine Restschuldbefreiung erfolgen. Vorausgesetzt, er zahlt innerhalb dieser Zeit zumindest die Verfahrenskosten vollständig.

Die Restschuldbefreiung wird sofort erteilt, wenn entweder kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat oder wenn alle angemeldeten Forderungen getilgt sind. Dabei müssen auch Verbindlichkeiten, die bei einer Insolvenz vor allen anderen Insolvenzgläubigern in voller Höhe zu bedienen sind (sogenannte Masseverbindlichkeiten nach § 55 Insolvenzordnung) und die Verfahrenskosten bezahlt werden.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder, zinslose Darlehen, die Dritte gewährt haben, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu begleichen, Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung und aus Steuerdelikten. Ebenso Forderungen aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner pflichtwidrig nicht gewährt hat.

Für alle beantragten Verbraucher-Insolvenzverfahren gilt, dass Schuldner sich noch während des Insolvenzverfahrens mit der Mehrheit der Gläubiger auf einen Insolvenzplan einigen können. Er ermöglicht eine flexible und individuelle, zumeist auch preiswertere Entschuldung, unabhängig von einer Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Der Plan kann dann durch das Insolvenzgericht bestätigt werden, mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten.



1.5 Hilfen beim Rechtsstreit

Gläubiger wählen meist das gerichtliche **Mahnverfahren**, um ihre Forderungen durchzusetzen. Wenn Sie dem widersprechen, kommt es zu einem Rechtsstreit, der im Regelfall vor dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes ausgetragen wird.

Bei Zivilprozessen ist eine Vertretung durch Anwälte zwar im Allgemeinen nur vor dem Landgericht und höheren Gerichten vorgeschrieben. Im Einzelfall kann es wegen komplizierter Sach- und Rechtsfragen geboten sein, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dafür und ebenso für das Gerichtsverfahren entstehen Gebühren.

Wenn Sie die Kosten für eine Rechtsberatung oder einen Prozess nicht selbst tragen können, kommt hierfür unter Umständen die staatliche Beratungs- oder Prozesskostenhilfe auf. Im Insolvenzverfahren gelten Sonderregelungen.

Beratungshilfe: Nach dem Beratungshilfegesetz steht Bürgern mit niedrigem Einkommen gegen ein geringes Entgelt von in der Regel fünfzehn Euro Rechtsberatung

und Rechtsvertretung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu.

Ob Sie zu dem berechtigten Personenkreis gehören, erfahren Sie beim zuständigen Amtsgericht. Wenn Sie den Antrag darauf stellen, sollten Sie Nachweise über Ihr Einkommen (unter Umständen Sozialleistungen) und Vermögen, Ihre laufenden Kosten (Miete, Strom, Darlehensraten) und Ihre Unterhaltsverpflichtungen mitnehmen. Das Gericht stellt Ihnen einen Berechtigungsschein aus, mit dem Sie einen Rechtsanwalt eigener Wahl aufsuchen können.

Prozesskostenhilfe: Die Prozesskostenhilfe deckt je nach Einkommen des Schuldners voll oder teilweise die Kosten des Gerichts und des eigenen Rechtsanwalts. Wer den Prozess verliert, muss jedoch die Anwaltskosten der Gegenpartei in voller Höhe selbst bezahlen. Voraussetzung für Prozesskostenhilfe ist, dass für die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht und sie nicht mutwillig erscheint.

Dazu muss man beim Prozessgericht einen Antrag stellen und den Streit unter Angabe der Beweismittel erläutern. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung gibt es ein Formular, das man sorgfältig und vollständig ausfüllen muss.

›
www.bmjbv.de
Menü › Publikationen
Stichwort: Beratungs- und
Prozesskostenhilfe

Hinweise dazu finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, die Sie von der Webseite des Bundesjustizministeriums herunterladen können.

Kostenregelung im Insolvenzverfahren: Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Wer sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt, hat auch dessen Gebühren zu zahlen. Weiterhin erhält der Insolvenzverwalter/Treuhänder eine Vergütung. Grundsätzlich



trägt der Schuldner die Kosten des Verfahrens. Sie werden in der Regel aus der Insolvenzmasse bzw. aus dem pfändbaren Einkommensanteil bezahlt, den der Treuhänder einzieht. Reicht das Vermögen des Schuldners dafür nicht aus, prüft das Gericht, ob von einem Dritten (etwa dem Ehe- bzw. Lebenspartner) ein Verfahrenskostenzuschuss zu leisten ist.

Ist dies nicht der Fall können auf Antrag des Schuldners die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet werden. Der Antrag auf Stundung wird nur gewährt, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß es zu einer Restschuldbefreiung kommt.



2

Überschuldung vermeiden

Gestern wurden die Raten für den Fernseher und die Reise abgebucht, heute die Quartalszahlung für die Versicherung. Und jetzt liegt auch noch eine Nebenkostenabrechnung für die Wohnung in der Post – eine Nachzahlung ist fällig.

Wenn man den Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben verliert, kann es schnell passieren, dass man mehr ausgibt, als in die Haushaltskasse hineinkommt. Geschieht dies über längere Zeit, droht Überschuldung.



Häufig spielen Kredite dabei eine Rolle. Wunschkäufe über ein Darlehen zu finanzieren, ist heute nichts Ungewöhnliches mehr. Der passende Kleinkredit steht heute quasi in jedem Supermarkt zur Verfügung.

Kredite schränken den finanziellen Spielraum ein

Wer einen oder gar mehrere Kredite aufgenommen hat, schränkt seine finanziellen Spielräume für einen längeren Zeitraum ein. Unwägbarkeiten wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung bergen zusätzlich Risiken, von einer Verschuldung in die Überschuldung zu geraten.

Generell ist gegen ein Darlehen nichts einzuwenden, wenn ein regelmäßiges Einkommen die monatlichen

Ratenzahlungen sichert und genügend Puffer bleibt. Wichtig ist daher, dass jeder Verbraucher seine Haushaltssituation und seine finanziellen Möglichkeiten richtig einschätzt. Oftmals werden dabei die vielen verschiedenen „kleinen“ monatlichen Fixkosten vom Handyvertrag bis zum Abonnement vergessen. Zu Verbraucherdarlehen siehe im Einzelnen Seite 50 ff.

Zu bedenken ist: Ein Kauf auf Raten ist in der Regel erheblich teurer als sofortige Bezahlung.

Auch sogenannte „Null-Prozent-Finanzierungen“, bei denen man für einen Konsumentenkredit keine Zinsen zahlt, sind nicht immer kostenlos. Etwa, weil der Kauf als solcher nicht der günstigste ist oder Zusatzkosten anfallen. Zum Beispiel durch Kreditausfall- oder Ratenschutzversicherungen, die Risiken, die zu Problemen bei der Ratenzahlung führen können, versichern. Die aber im Ernstfall wegen zahlreicher Ausnahmen bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht oder nicht ausreichend leisten (siehe dazu Seite 52). Die Gefahr, bei Null-Prozent-Krediten mehr zu kaufen, als finanziell leistbar ist, ist zudem hoch.

› www.bmjbv.de
Menü › Verbraucherportal
› Themen A – Z
› Unter D: Darlehen

Stellen Sie sicher, dass Sie das Darlehen zurückzahlen können. Nutzen Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Übersicht (siehe Seiten 18–19). Jede Form der Schuldenaufnahme sollte auf notwendige Anschaffungen beschränkt bleiben. Außerdem gilt beim Kauf: vergleichen und nochmals vergleichen. Beim Preis der Ware und bei den Kreditbedingungen.

Heben Sie alle Kreditverträge, Mahnungen, Rechnungen und Ähnliches sorgfältig auf. Das erleichtert den Überblick. Eine konsequente Haushaltsplanung, rechtzeitige umfassende Beratung und offensive Arrangements mit den Gläubigern können Zahlungsschwierigkeiten und eine Überschuldung meist abwenden.



Handeln Sie schnell und wirken Sie aktiv mit: Suchen Sie möglichst frühzeitig eine Schuldnerberatungsstelle auf, wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihnen die Zahlungen über den Kopf wachsen (siehe Seiten 10 und 11). Warten Sie nicht, bis der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht! Je früher Sie handeln, desto besser lässt sich der Schaden begrenzen.

Wenn Gläubiger Ihnen ihre Forderungen per Post übersenden, prüfen Sie sie genau. Lehnen Sie Ratenzahlungen ab, die noch nicht einmal die laufenden Zinsen abdecken.

Informieren Sie Ihre Gläubiger frühzeitig, wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten stecken. Verhandlungen mit den Gläubigern versprechen dann mehr Erfolg (siehe Musterbrief Seite 61).

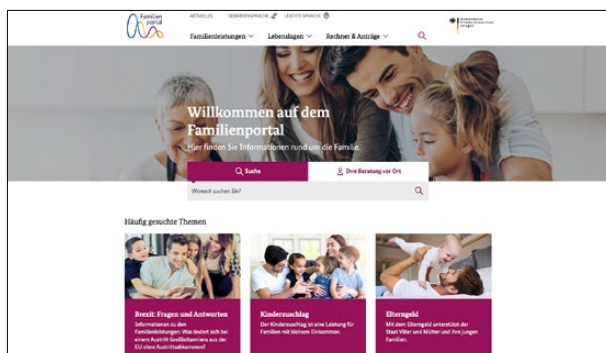
2.1 Sonstige Hilfen

Menschen in einer schwierigen finanziellen Situation erhalten Hilfen vom Staat. Die Unterstützung ist abhängig vom Einkommen oder knüpft an eine bestimmte Familienkonstellation oder an bestimmte Lebenslagen an (zum Beispiel Erwerbsminderung).

Die Hilfen reichen – um nur die wichtigsten zu nennen – von der Sozialhilfe (§ 8 SGB XII) über die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld, Bundesausbildungsförderung und Ausbildungsbeihilfen bis hin zu Wohngeld und Kinderzuschlag, finanziellen Leistungen bei der Geburt eines Kindes und einem Unterhaltsvorschuss.

Auf dem Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie dazu hilfreiche Informationen. In der Rubrik „Service“ können Sie mit speziellen Onlinerechnern (beispielsweise mit dem Elterngeldrechner oder dem Steuerrechner) leicht feststellen, ob Ihnen Leistungen und Hilfen zustehen und wie hoch sie ausfallen.

› www.familienportal.de
Menü › Rubrik Rechner & Anträge



Speziell um Unterkunft und Heizung zu sichern, gewähren die Kommunen als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder das Sozialamt Darlehen bzw. Beihilfen. Ist es Ihnen wegen Ihrer finanziellen Lage nicht möglich, Ihre Miete zu zahlen, oder sind Sie bereits mit den Zahlungen im Rückstand und droht Obdachlosigkeit, sollten Sie umgehend Kontakt mit dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) oder dem zuständigen Sozialamt aufnehmen (siehe dazu auch Seite 13 ff.).

2.2 Die eigenen Einnahmen und Ausgaben im Überblick

Um Ihre Einnahmen- und Ausgabensituation langfristig zu verbessern, müssen Sie nach Einsparmöglichkeiten und neuen Einnahmequellen suchen. Eine große Hilfe dabei stellt der Haushaltsplan dar (siehe Seite 18–19).



Auch ein Haushaltsbuch, in das Sie Ihre täglichen Ausgaben eintragen, hilft, das eigene Wirtschaften zu verbessern. Eine Möglichkeit ist, die Einnahmen in Wochenbudgets (in Einzelfällen auch in Tagessätze) einzuteilen. Dabei sollten Sie Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Versicherungen, Winterkleidung oder den Heizölvorrat bilden. Verschiedene Organisationen helfen dabei:

- Die **Verbraucherzentralen** bieten präventive Beratung an: bei der Jugendarbeit in Schulen, vor der Baufinanzierung, für Finanzdienstleistungen (etwa Versicherung, Altersvorsorge und Geldanlage), in Rechtsfragen und bei allen Fragen, die die Themen Haushalt und Produkte betreffen.
- Die **Sparkassen-Finanzgruppe** unterstützt u.a. mit ihrem Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ Privathaushalte in allen Fragen rund um das Haushaltsbudget. Zu den kostenlosen Angeboten gehören Haushaltsbücher (Print und Online), nützliche Checklisten wie „Wieviel kostet das erste Kind“ oder Referenzbudgets zum Ausgabenvergleich.

› www.vzbv.de
Menü › Themen › Finanzen

› www.geldundhaushalt.de

› www.forumschuldnerberatung.de
Menü › Haushaltsplanung

Die entsprechenden Adressen finden Sie im Adressverzeichnis im Anhang.

2.3 Das 1x1 des Verbraucherdarlehens

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Regelungen erlassen, um das Verbraucherschutzniveau bei Krediten zu erhöhen und die verantwortungsvolle Kreditvergabe zu stärken. Ziel war insbesondere, die Überschuldung von Verbrauchern bereits im Vorfeld zu verhindern. Die Maßnahmen beruhen teilweise auf der Umsetzung europäischer Richtlinien. So wurden umfangreiche vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten und neue Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung eingeführt.

In den §§ 491–512 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden sich Sondervorschriften für Verbraucherdarlehen, die die Rechte von Verbrauchern stärken. Um ein Verbraucherdarlehen handelt es sich grundsätzlich dann, wenn ein entgeltlicher Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer vorliegt. Hierbei wird zwischen Allgemein- und Immobilidar-Verbraucherdarlehen unterschieden. Ausgenommen von den Verbraucherdarlehen sind aber z.B. Darlehen mit einem Nettodarlehensbetrag unter 200 Euro oder auch Verträge, bei denen eine Rückzahlung binnen drei Monaten zu erfolgen hat und nur geringe Kosten vereinbart sind.

Grundsätzlich gilt bei Verbraucherdarlehen:

- Der Darlehensgeber hat zum Schutz des Darlehensnehmers dessen Kreditwürdigkeit zu prüfen. Einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag darf er nur schließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Kreditnehmer seinen Darlehensverpflichtungen nachkommen wird. Für die Prüfung kann der Darlehensgeber auf Auskünfte des Darlehensnehmers und erforderlichenfalls auf Informationen von Auskunftsteilen zurückgreifen. Beim Immobilidar-



Darlehensvertrag muss die Erfüllung der Darlehensverpflichtungen wahrscheinlich sein. Hierfür hat der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu dessen Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen eingehend zu prüfen.

- Der Kreditgeber, also z.B. Banken, Sparkassen oder Versicherungsunternehmen, müssen dem Kreditnehmer vor Abschluss des Kreditvertrages eine Übersicht mit wichtigen Informationen nach einem europaweit einheitlichen Muster („Europäisches Standardisiertes Merkblatt – ESIS-Merkblatt“) aushändigen und gegebenenfalls erläutern. Die Übersicht enthält unter anderem Angaben über sämtliche Kosten des Kredits, das Widerrufsrecht, die Laufzeit, das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und die Folgen eines Zahlungsverzugs. Dieses Dokument ist so rechtzeitig vor Vertragsschluss zu überreichen, dass der Kreditnehmer die Möglichkeit hat, es mit nach Hause zu nehmen und in Ruhe zu prüfen.
- Der Kreditvertrag muss schriftlich abgefasst sein. Wurde die schriftliche Form nicht eingehalten, ist der Kreditvertrag unwirksam. Wird ein solcher Kredit jedoch ausbezahlt, kommt dennoch ein gültiger Vertrag zustande.

In diesem Fall gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Verbraucher günstigere Vertragsbedingungen.

- Der Kreditvertrag muss bestimmte Mindestangaben enthalten: insbesondere den Nettodarlehensbetrag, den Sollzinssatz, Angaben zur Vertragslaufzeit, zum Widerrufsrecht und zur Möglichkeit, den Kredit vorzeitig zurückzahlen zu können. Außerdem ist der effektive Jahreszins anzugeben, anhand dessen sich unterschiedliche Kreditangebote vergleichen lassen. In die Berechnung des effektiven Jahreszinses fließen die vom Verbraucher zu entrichtenden Zinsen und alle sonstigen Kosten einschließlich etwaiger Vermittlungskosten ein, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensbetrag zu entrichten hat und die dem Darlehensgeber bekannt

i Einholung von Kreditangeboten: Bevor Sie ein Darlehen aufnehmen, sollten Sie grundsätzlich Ihren genauen Finanzbedarf ermitteln und anhand dessen bei mehreren Anbietern die Kreditkonditionen prüfen und vergleichen. Für Rückfragen bietet sich die örtliche Verbraucherzentrale als neutrale Beratungsstelle an.

Restschuldversicherungen: Ein Kreditangebot mit einer Restschuldversicherung sollten Sie kritisch hinterfragen, da der Kredit dadurch insgesamt erheblich teurer wird und der Versicherungsschutz meist wesentlich geringer als erwartet ausfällt.

Ein erheblicher Teil der Versicherungsprämien geht als Provision an den Vermittler. Da die Kosten der Restschuldversicherung mitkreditiert werden, erhöht sich die Darlehenssumme, die zu tragende Zinslast sowie die Monatsrate über die gesamte Laufzeit (siehe auch Seite 51).

sind. Auch Kosten für Versicherungen (etwa Restschuldversicherungen), die Voraussetzung für die Darlehensvergabe oder für die Vergabe zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind, müssen in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen. Fehlende Angaben im Vertrag können sich ebenfalls zugunsten des Darlehensnehmers auswirken.

- Der Vertrag ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufbar. Über die Einzelheiten des Widerrufsrechts muss der Vertrag informieren. Ist der Kreditvertrag mit einem Kaufvertrag verbunden, entfällt mit dem Widerruf des Verbraucherdarlehens auch die Bindung an den Kaufvertrag.

Dispokredite

Üblicherweise wird beim Girokonto ein Dispositionskredit gewährt, der „Dispo“. Die Zinsen für einen solchen Überziehungskredit sind üblicherweise höher als bei anderen Krediten. Deshalb sollte man, wenn man nicht nur kurzfristig finanzielle Engpässe zu überbrücken hat, nach Alternativen Ausschau halten. Etwa nach einem Ratenkredit. Die Bundesregierung hat auch hier den Verbraucherschutz verbessert:

Bei dauerhafter oder erheblicher Überziehung des Kontos müssen Kreditinstitute ihren Kunden eine Beratung insbesondere über kostengünstigere Alternativen anbieten. Das ist der Fall, wenn der Kunde den eingeräumten Überziehungsrahmen über sechs Monate hinweg ununterbrochen zu durchschnittlich über 75 Prozent ausgeschöpft hat. Wird die Überziehung des Kontos von der Bank lediglich geduldet, ist eine Beratungspflicht vorgesehen, wenn über drei Monate hinweg durchschnittlich über 50 Prozent des monatlichen Geldeingangs in Anspruch genommen werden.

Damit ihre Konditionen besser vergleichbar sind, müssen Zahlungsdienstleister Verbraucherinnen und Verbrauchern

›
www.verbraucherzentrale.de
 Menü>Themen: Geld und
 Versicherungen>Kredit,
 Schulden, Insolvenz>Kredite
 und Darlehen: Auch beim
 Geldleihen lässt sich sparen

›
www.verbraucherzentrale.de
 Menü>Themen: Geld und
 Versicherungen>Kredit,
 Schulden, Insolvenz>Null-
 Prozent-Finanzierung

<
www.bafin.de
 Verbraucher>Bankgeschäfte
 und Kredite> Kredite und
 Darlehen

rechtzeitig vor Vertragsschluss eine standardisierte Entgeltinformation zur Verfügung stellen. Sie muss klar und verständlich gestaltet sein und allgemeine Informationen über die mit einem Zahlungskonto verbundenen Kosten enthalten. Diese Entgeltinformation ist unentgeltlich, schriftlich und jederzeit leicht zugänglich in den Geschäftsräumen und im Internet zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist dem Kunden eine Entgeltaufstellung über alle Entgelte, die während eines laufenden Vertrags konkret erhoben wurden mindestens einmal jährlich sowie bei Vertragsende auszuhändigen.

Kreditverträge kann man – wie alle langfristigen Verträge – kündigen. Auch für Verbraucherdarlehen gelten die allgemeinen Vorschriften für Darlehen. Darüber hinaus sieht das Gesetz für Verbraucherdarlehen spezielle Kündigungsregeln vor.

Weitere Informationen rund um Darlehen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2.4 Girokonto auf Guthabenbasis

Ohne ein Girokonto geht es nicht. Regelmäßige Zahlungen wie Gehalt, Rente, Arbeitslosengeld und Sozialleistungen, Miete, Gebühren für Strom, Wasser- und Müllbeseitigung, auch Ratenkredite, sind ohne Kontoverbindung kaum vorstellbar.

Bargeldloser Zahlungsverkehr muss deshalb allen möglich sein. Das gilt auch für Menschen mit Schulden.



Seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes (ZKG) am 19. Juni 2016 haben Verbraucher ein vor Gericht einklagbares Recht auf ein sogenanntes Basiskonto mit grundlegenden Funktionen. Dieses Recht gilt grundsätzlich für alle Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, die noch über kein Zahlungskonto verfügen. Bei dem Basiskonto handelt es sich grundsätzlich um ein Konto auf Guthabenbasis. Der Kunde erhält in der Regel kein Recht, Schulden zu machen – also keinen Überziehungsrahmen. Das Bankinstitut darf die Eröffnung des Basiskontos nur in wenigen Fällen ablehnen (zum Beispiel bei vorsätzlichen Straftaten des Verbrauchers gegen das kontoführende Institut). Für das Basiskonto dürfen nur angemessene, d.h. marktübliche und am Nutzerverhalten orientierte Entgelte vereinbart werden. Auch die Kündigungsmöglichkeiten der Institute sind beschränkt und in den gesetzlich aufgeführten Fällen möglich (zum Beispiel wenn der Verbraucher mit nicht unerheblichen Entgelten oder Kosten in Höhe von über 100 Euro über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten im Verzug ist und zuvor erfolglos gemahnt wurde).

Banken sind verpflichtet, Basiskonten für Verbraucher zu eröffnen. Sie dürfen dies nur in gesetzlich bezeichneten Fällen ablehnen. Lehnt eine Bank die Eröffnung eines Basiskontos für einen Verbraucher ab, kann er diese Entscheidung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überprüfen lassen.

TIPP

www.bafin.de

Menü > Verbraucher > Beschwerden und Ansprechpartner > Ansprechpartner auf einen Blick > Bei Finanzombudsstellen beschweren

Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei.

Für überschuldete Menschen ist eine weitere Teilhabe am Wirtschaftsleben auch mit Hilfe eines Pfändungsschutzkontos möglich: Jeder Verbraucher hat als Bankkunde das Recht, sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln zu lassen. Dieses Recht besteht auch, wenn auf dem Konto noch keine Pfändung lastet (siehe Seiten 28 ff.).

2.5 Die Bürgschaft und ihre Risiken

Wer für ein Darlehen bürgt, verpflichtet sich, für alle Ansprüche der Bank aus dem Kreditverhältnis einzustehen. Häufig sind es Eheleute oder Lebenspartner, die füreinander bürgen. Weil sie dann mithaften, können sie unter bestimmten Umständen selbst in die Überschuldung geraten. Die Betroffenen haben zwar in der Regel das Recht, die geleisteten Zahlungen vom (Ehe-)Partner zurückzuverlangen. Dieses Recht muss jedoch meist vor Gericht eingeklagt werden. Oft kann man den Anspruch nicht durchsetzen, weil der Hauptschuldner nicht zahlen kann.

i Schulden, die man für den angemessenen Lebensbedarf der Familie macht und die etwa vom Kauf notwendiger Kleidung oder einer Reparatur herrühren, belasten grundsätzlich auch die Ehegattin/den Ehegatten. Gleiches gilt für Lebenspartner. Für derartige Aufwendungen haben Ehe- und Lebenspartner als Gesamtschuldner einzustehen.

Ansonsten haften auch Verheiratete/Lebenspartner nur, wenn sie die (Kredit-)Verträge mit unterschrieben oder eine schriftliche Bürgschaftserklärung abgegeben haben.

Vereinbarungen zur Mithaftung können sittenwidrig sein: Insbesondere für einkommensschwache und vermögenslose Ehegatten und nahe Angehörige, die Kreditverträge bzw. Bürgschaftserklärungen unterschrieben haben, ist die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bedeutung. Danach können Verträge vor allem dann sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen der Verpflichtung des mithaftenden Angehörigen und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit besteht.

Wenden Sie sich in solchen Fällen an einen fachkundigen Rechtsanwalt und nehmen Sie Beratungshilfe in Anspruch (siehe Seiten 41 ff.). Daneben bietet die „Initiative bürgschaftsgeschädigter Frauen“ Hilfe und Beratung an (Anschrift im Adressverzeichnis).



SCHÖNFELDER
**Deutsche
Gesetze**
Ergänzungsband

Beck'sche Kurz-Commentare
Palandt
**Bürgerliches
Gesetzbuch**
bearbeitet von
Bassenge, Bruders
Edenhof

3

Pfändungstabelle und Musterbriefe

3.1 Pfändungstabelle (Auszug)

Anwendung der Pfändungstabelle

Vom bereinigten Nettolohn ausgehend, ist der jeweils pfändbare Betrag entsprechend der Zahl Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten abzulesen. Gesetzliche Unterhaltspflichten können bestehen gegenüber:

- Verwandten in gerader Linie (also z. B. Kindern, Eltern, Enkeln),
- Ehegatten (auch während einer Trennung) und geschiedenen Ehegatten,
- Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (auch bei aufgelöster Lebenspartnerschaft),
- Im Zusammenhang mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes Müttern (oder auch Vätern) generell sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des gemeinsamen Kindes,
- Müttern und Vätern, die ein gemeinsames nichteheliches Kind bis zu dessen drittem Geburtstag betreuen und deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten.

Weisen Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Lohnbüro frühzeitig Ihre Unterhaltspflichten nach. TIPP

Die Pfändungstabelle endet bei einem bereinigten Nettoeinkommen von 3.613,08 Euro (seit 1. Juli 2019). Der Einkommensteil, der darüber hinausgeht, ist vollständig an die Gläubiger abzuführen.

Die Tabelle berücksichtigt allerdings maximal fünf Unterhaltsberechtigten. Ist der Schuldner mehr als fünf Personen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, kann das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers auf seinen Antrag hin die Pfändungsgrenzen anheben. Das ist auch möglich, wenn im Einzelfall ein höherer Freibetrag erforderlich ist, beispielsweise wegen eines behinderten oder kranken Kindes.

› www.forum-schuldnerberatung.de
Menü › Musterbriefe ›
Schuldnerschutz: Anträge
rund um die Pfändung

› www.verbraucherzentrale.de
Stichwort: Pfändungsgrenzen

› www.bmjbv.de
Menü › Publikationen
Stichwort: Pfändungsgrenzen für Arbeits-einkommen ab 1. Juli 2019

Nettolohn in Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... (Anzahl) Personen					
monatlich	0	1	2	3	4	5
Bis 1.179,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.200,00	14,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.300,00	84,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.400,00	154,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.500,00	224,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.600,00	294,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.700,00	364,99	38,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.800,00	434,99	88,92	0,00	0,00	0,00	0,00
1.900,00	504,99	138,92	12,29	0,00	0,00	0,00
2.000,00	574,99	188,92	52,29	0,00	0,00	0,00
2.100,00	644,99	238,92	92,29	0,00	0,00	0,00
2.200,00	714,99	288,92	132,29	25,08	0,00	0,00
2.300,00	784,99	338,92	172,29	55,08	0,00	0,00
2.400,00	854,99	388,92	212,29	85,08	7,30	0,00
2.500,00	924,99	438,92	252,29	115,08	27,30	0,00
2.600,00	994,99	488,92	292,29	145,08	47,30	0,00
2.700,00	1.064,99	538,92	332,29	175,08	67,30	8,94
2.800,00	1.134,99	588,92	372,29	205,08	87,30	18,94
2.900,00	1.204,99	638,92	412,29	235,08	107,30	28,94
3.000,00	1.274,99	688,92	452,29	265,08	127,30	38,94
3.100,00	1.344,99	738,92	492,29	295,08	147,30	48,94
3.200,00	1.414,99	788,92	532,29	325,08	167,30	58,94
3.300,00	1.484,99	838,92	572,29	355,08	187,30	68,94
3.400,00	1.554,99	888,92	612,29	385,08	207,30	78,94
3.500,00	1.624,99	938,92	652,29	415,08	227,30	88,94
3.600,00	1.694,99	988,92	692,29	445,08	247,30	98,94

Der Mehrbetrag über 3.613,08 EURO ist voll pfändbar.

Quelle: Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Teil I vom 11. April 2019, Seite 444

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen wird alle zwei Jahre zum 1. Juli angepasst.

3.2 Musterbriefe

Antrag auf Reduzierung der monatlichen Raten

Max Mustermann
Dorfstraße 12
12345 Stadt

Stadt, den ...

An

...

Ihre Forderungen ... (Aktenzeichen ...)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich seit ... arbeitslos bin. Durch die drastische Einkommensverringerung kann ich die monatliche Ratenzahlung in Höhe von ... Euro nicht mehr aufrechterhalten.

Ich bitte Sie zu überprüfen, ob es Ihnen für die Dauer meiner Arbeitslosigkeit möglich ist, die monatliche Rate auf ... Euro festzusetzen, sodass ich trotz meines reduzierten Einkommens in der Lage bin, meine Schulden weiterhin regelmäßig zu tilgen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und erwarte Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:
Kopie der Arbeitslosenbescheinigung

Bitte um aktuelle Forderungsaufstellung

Max Mustermann
Dorfstraße 12
12345 Stadt

Stadt, den ...

An

...

Ihrerseits erhobene Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einen Schuldenregulierungsplan erstellen zu können, bitte ich Sie, mir eine aktuelle Aufstellung der Forderungen zukommen zu lassen, die Sie gegen mich erheben.

Bitte unterteilen Sie die Aufstellung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten und berücksichtigen Sie die bereits geleisteten Zahlungen.

Außerdem bitte ich um eine Fotokopie der Rechtsgrundlage der erhobenen Forderungen und gegebenenfalls des Vollstreckungstitels.

Mit freundlichen Grüßen



Adressverzeichnis

BERATUNGSDIENSTE

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Geschäftsstelle der BAG-SB
Markgrafendamm 24 (Haus SFm)
10245 Berlin
Telefon: 030 34655666 0
Telefax: 030 346 55 666 1
E-Mail: info@bag-sb.de
Internet: www.bag-sb.de

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Roman Schlag, Sprecher der AG SBV
c/o Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
Postfach 10 05 52, 52005 Aachen
Telefon: 0241 431-133
Telefax: 0241 431-2984
E-Mail: rschlag@caritas-ac.de
Internet: www.agsbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
Telefon: 030 25 800-0
Telefax: 030 25 800-518
E-Mail: info@vzbv.de
Internet: www.vzbv.de
Internet: www.verbraucherzentrale.de

Forum Schuldnerberatung e.V.

c/o Ulli Bruns
Turner Str. 21
33332 Gütersloh
E-Mail: Ulli.Bruns@forum-schuldnerberatung.de
Internet: www.forum-schuldnerberatung.de
Hinweis: Unter der Adresse und E-Mail-Adresse können keine Informationen oder Auskünfte im Zusammenhang mit Schuldenproblemen erteilt werden. Auch eine telefonische Beratung von verschuldeten Personen kann nicht stattfinden. Sie sollte nur in wirklich wichtigen Angelegenheiten benutzt werden. Ansonsten richten Sie Ihre Anfragen oder Anliegen bitte schriftlich an den Verein. Bitte stellen Sie ihre Fragen in eines der Diskussionsforen auf der o.a. Internetseite ein!

Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) in Rheinland-Pfalz

Johannes Gutenberg-Universität
55099 Mainz
Telefon: 06131 39-0
Telefax: 06131 39-38429
E-Mail: sfz@uni-mainz.de
Internet: www.sfz.uni-mainz.de

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Forschungs- und Dokumentationsstelle selbst keine Schuldnerberatung anbietet und durchführt. Falls Sie Rat zu Problemen der Ver- und Überschuldung suchen, finden Sie Informationen und Links zu Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz auf der Internetseite unter dem Stichwort "Ratsuchende".

SCHUFA Holding AG

Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Telefon: 0611 - 92 78-0
Telefax: 0611 - 92 78-109
E-Mail: kontakt@schufa.de
Internet: www.schufa.de

Schufa Ombudsmann

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
Postfach 52 80
65042 Wiesbaden
Telefax: 0611 9 27 8-81 14
E-Mail: info@schufa-ombudsmann.de
Internet: www.schufa-ombudsmann.de

Initiative bürgerschaftsgeschädigter Frauen (IBF)

Geführt von Diplom-Betriebswirtin
Christine Günther
Am Querenbach 7
09366 Stollberg
Telefon und Telefax: 037296-920 810
Telefonische Beratung: Freitags von 15 – 19 Uhr
E-Mail:
buergerschaftsgeschaedigte-frauen@web.de
buergerschaftsgeschaedigtefrauen@gmail.com
Internet: www.buergerschaftsgeschaedigte-frauen.de

Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen-Finanzgruppe im Deutschen Sparkassen- und Giroverband

Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Postfach 11 07 40
10837 Berlin
Telefon: 030 20225-5190
Telefax: 030 20225-5199
E-Mail: guh@dsgv.de
Internet: www.geldundhaushalt.de

Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (dgh)

z. Hd. Agnes Loose
Hafenstraße 9
48432 Rheine
Telefon: 05971 8007398
Telefax: 05971 8007409
E-Mail: dgh@dghev.de
Internet: www.dghev.de

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB)

Schönstedtstraße 7
12043 Berlin
Telefon: 030 689 00 400
E-Mail: lag@schuldnerberatung-berlin.de
Internetadresse: www.schuldnerberatung-berlin.de

Online-Schuldnerberatung

www.beratung-caritas.de
www.bag-sb.de
www.forum-schuldnerberatung.de

SCHLICHTUNGS- UND BESCHWERDE-STELLEN DER KREDITINSTITUTE

Bankkundinnen/Bankkunden können sich bei Auseinandersetzungen mit ihrer Bank (zum Beispiel bei Verweigerung einer Kontoeröffnung bzw. bei Kontokündigung) an die Schlichtungs- und Beschwerdestelle des jeweiligen Bankenverbandes wenden. Diese Initiative ist meist erfolgreich, kostet aber Zeit.

Für private Banken (wie Deutsche Bank, Commerz-, Targo- und Postbank) und private Hypothekenbanken:

Bundesverband deutscher Banken e. V. Ombudsmann der privaten Banken

Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Telefon: 030 1663-3166
Telefax: 030 1663-3169
E-Mail: ombudsmann@bdb.de
Internet: www.bdb.de

Für öffentliche Banken (wie Landesbanken):
Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

Postfach 11 02 72
10832 Berlin
Telefon: 030 81 92-2 95
Telefax: 030 81 92-2 99
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: www.voeb.de

Für Genossenschaftsbanken:
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)

Schellingstraße 4
10785 Berlin
Telefon: 030 2021-1639
Telefax: 030 2021-1908
E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de
Internet: www.bvr.de

Die Sparkassen-Finanzgruppe verfügt über ein regionales Schlichtungssystem zur außergerichtlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Sparkassen. Die Anschrift der für Ihren Fall zuständigen Schlichtungsstelle erfahren Sie unter:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) e.V.

Schlichtungsstelle
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon: 030 20225-1510
Telefax: 030 20225-1515
E-Mail: schlichtung@dsgv.de
Internet: www.dsgv.de

BUNDESMINISTERIUM

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Telefon: 030 18 580-0

Telefax: 030 18 580-95 25

E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Internet: www.bmjv.de

Impressum

Herausgeber

Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung, 11044 Berlin

Stand

Juli 2019
11. aktualisierte Auflage

Druck

Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung

A Vitamin Kreativagentur GmbH,
12203 Berlin

Bildnachweis

Judith Affolter: Seite 15
BMFSFJ: Seite 48
Sebastian Bolesch: Seite 45, 47
Laurence Chaperon : Seite 4
Ulf Dieter: Titel, Seite 9, 12
Thomas Imo/photothek.net: Seite 63
Liesa Johannsen: Seite 17
Henning Kaiser/ddp: Seite 21
picture-alliance/dpa/Tagesspiegel/Kitty Kleist-Henri: Seite 7
Jens Koehler/ddp: Seite 24
Jens Komossa: Seite 39, 43, 44, 54
picture-alliance/May: Seite 31
Burkhard Peter: Seite 6, 11
picture-alliance/Arco Images GmbH/
Rudolf: Seite 20
Volkmar Schulz/Keystone: Seite 51
Dagmar Schwelle/laif: Seite 29
Andreas Splett/Keystone: Seite 41
Bundesregierung/Stutterheim: Seite 8, 11, 16,
25, 49, 58
picture-alliance/dpa/Warmuth: Seite 37
Bundesregierung/Weichert: Seite 38

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 2721
Servicefax: 030 1810 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Bestellung über das Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
Online-Bestellung: www.bundesregierung.de/infomaterial

Weitere Publikationen der Bundesregierung
zum Herunterladen und zum Bestellen finden
Sie ebenfalls unter: www.bundesregierung.de/infomaterial

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



